Zusatzversorgungskasse

RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Informationen 2/01

Saarbrücken, 05. April 2001

Ergänzung der Loseblatt-Satzung

hier: Änderungen durch die 40. und 41. Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 15. Ergänzungslieferung beinhaltet die 40. und 41. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

Die zu entnehmenden und einzufügenden Blätter entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Nachstehend erhalten Sie Informationen über die wichtigsten Änderungen:

1. 40. Änderung der Satzung

Die vom Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes am 28.08.2000 beschlossene 40. Änderung der Satzung wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 28.11.2000 - Az.: C2 - 4218 - 00 Me/WA - genehmigt; sie wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 4 vom 25.01.2001, Seite 141 ff. veröffentlicht. Es ergeben sich folgende Änderungen im **Leistungsrecht**:

1.1 Fiktives Nettoarbeitsentgelt

Bei der **Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts** sind mit Wirkung vom 01. Juli 2000 zwei neue Abzüge zu berücksichtigen (§ 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e). Es handelt sich hierbei um

Postanschrift:
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 4 00 03-0
Telefax: 06 81 / 4 00 03 20

- einen Betrag, der dem Arbeitnehmeranteil an der Umlage, der sich bei unterstellter Pflichtversicherung für den Versorgungsrentenempfänger nach § 8 Abs. 1 VersTV ergeben würde, entspricht (derzeit 1,25 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts), sowie um

- einen Betrag, der einem Teil der Steuerabzüge entspricht, die auf den vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernden Anteil der vom Arbeitgeber getragenen Umlage entfallen.

  (Dieser wird in der Weise errechnet, dass von dem Arbeitgeberanteil an der Umlage 175,00 DM abgezogen werden. Die über diesen Betrag hinausgehende Umlage hat der Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Diese steuerliche Belastung der Arbeitnehmer wird bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts der Versorgungsrentenberechtigten mit einem pauschalen Vomhundertsatz von 20 v.H. angesetzt.)

Führt die erstmalige Berücksichtigung dieser Abzüge zu einer Verminderung einer bereits am 30. Juni 2000 gezahlten Versorgungsrente, wird durch eine Ausgleichszulage die Verminderung des Zahlbetrages vermieden. Künftige Erhöhungen der Versorgungsrente bei einer Anpassung oder Neuberechnung werden jedoch mit der Ausgleichszulage verrechnet.

1.2 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts wird durch Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 künftig berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer, Beamten und Versorgungsempfänger seit 1994 auf dem Stand von 1993 eingefroren ist.

Dabei ist von Folgendem auszugehen:

In der Zusatzversorgung werden von den Arbeitgebern die Jahresentgelte einschließlich der sog. Weihnachtszuwendung in einer einheitlichen Summe gemeldet. Somit erstreckte sich bisher die Anpassung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der maßgeblichen drei Kalenderjahre auch auf die in ihnen enthaltene Zuwendung. Durch den jetzt eingeführten Korrekturfaktor sollen die Versorgungsrentner den Ruhestandsbeamten, die das 13. Ruhegehalt ebenso in „eingefrorener“ Höhe erhalten, gleichgestellt werden.

Durch den Korrekturfaktor werden die für die Dynamisierung der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre maßgebenden, an der Beamtenversorgung orientierten Berechnungsfaktoren entsprechend reduziert. Dazu wird der für die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge maßgebende Vomhundertsatz durch die um den Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres erhöhte Zahl 12 geteilt. Das Ergebnis wird wiederum mit der Zahl 12 vervielfacht.

Beispiel zur Berechnung der reduzierten Anpassungsfaktoren:

Eintritt des Versicherungsfalles und rechtlicher Rentenbeginn: **1. Juli 2001**

Kürzung der Anpassungssätze

Jahr	Bemessungs-faktor für die Höhe der Zuwendung	Erhöhung der Beamtenver-sorgungsbezüge	Berechnung der gekürzten Anpassungsfaktoren						
1997	93,78 v.H.								
1998	92,39 v.H.	1,5 v.H.	:	(12	+ 0,9378)	x	12	=	1,39 v.H.
1999	89,79 v.H.	2,9 v.H.	:	(12	+ 0,9239)	x	12	=	2,69 v.H.
2000		1,8 v.H.	:	(12	+ 0,8979)	x	12	=	1,67 v.H.

Diese geänderte Anpassung der Dynamisierungsvomhundertsätze ist auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten nach § 56 Abs. 1 zu berücksichtigen.

1.3 Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 43a

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 1999 (1 BvR 1246/95) verstößt die bisherige Regelung zur Berechnung der Gesamtversorgung bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die betroffenen Rentenberechtigten nach Ansicht des Gerichts durch die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts benachteiligt werden.

In § 43a wurde daher ein Absatz 4a eingefügt. Danach ist zunächst das – ggf. nach § 43a Abs. 4 auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt eines Vollbeschäftigten hochgerechnete – gesamtversorgungsfähige Entgelt des Teilzeitbeschäftigen entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. Aus dem Ergebnis wird nach § 41 Abs. 2c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet. Dieses wird sodann auf das Niveau eines „Vollzeitnettoentgelts“ hochgerechnet, indem es durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.

Anschließend wird das so errechnete fiktive Nettoarbeitsentgelt – wie bisher – mit dem entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten verminderten Versorgungssatz vervielfacht.

Die Änderungen bei der Berechnung der Gesamtversorgung ehemals Teilzeitbeschäftigter wirken sich jedoch nicht auf die Sonderregelung bei Beurlaubung (§ 43b) aus.

Bei Rentenberechtigten, die sowohl Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung als auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zurückgelegt haben, werden deshalb nach § 43b Abs. 3 Buchst. a künftig zwei Gesamtbeschäftigungsquotienten ermittelt.

Ein Quotient bezieht sich auf die gesamte Zeit der Pflichtversicherung, also einschließlich der Beurlaubung, und wirkt sich wie bisher auf die Vomhundertsätze der Gesamtversorgung aus. Der zweite Quotient, der ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis ohne Zeiten der Beurlaubung berücksichtigt, kommt bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zur Anwendung.

Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 43a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999, also dem auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung folgenden Monat, nach Maßgabe der geänderten Regelungen neu errechnet.

1.4 Beschäftigungsquotient bei Altersteilzeitarbeit

Nachdem nunmehr auch mit Arbeitnehmern, die zuvor teilzeitbeschäftigt waren, eine Altersteilzeitbeschäftigung vereinbart werden kann, ist § 43a Abs. 3 Satz 4 entsprechend angepasst worden.

Bisher betrug der Beschäftigungsquotient für Zeiten der Altersteilzeitarbeit stets 0,9. Nunmehr sind 90 v.H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelten Beschäftigungsquotienten zu Grunde zu legen. Dabei ist jedoch entsprechend § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz höchstens die durchschnittliche Arbeitszeit aus den letzten 24 Monaten vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit zu berücksichtigen.

1.5 Ruhensregelungen

Im Rahmen der **Ruhensregelungen** des § 65 der Satzung sind mit Wirkung vom 1. Juli 2000 – neben Arbeitsentgelten und laufenden Dienstbezügen aus einer Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber – bis zum vollendeten 65. Lebensjahr weitere Einkünfte zu berücksichtigen.

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres führen künftig, wenn der Versicherungsfall nicht wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

- jegliches Arbeitsentgelt, d.h. Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern,
- Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit,
- Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV; dies sind insbesondere
  - das Krankengeld der Krankenkasse,
  - das Verletztengeld der Unfallversicherung,
  - das Übergangsgeld der Renten- oder Unfallversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit oder der Versorgungsverwaltung,
  - das Versorgungskrankengeld der Kriegsopferfürsorge,
  - das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse oder des Bundesversicherungsamtes,
  - das Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeiter-, Unterhalts- und Winterausfallgeld der Bundesanstalt für Arbeit,
- laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber

zum Ruhen der Versorgungsrente.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben – wie bisher – Arbeitsentgelte oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 der Satzung, dies sind z.B. Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, das Ruhen der Versorgungsrente zur Folge.

Ist der **Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit** eingetreten, ist jegliches Arbeitsentgelt oder Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, das monatlich 630,00 DM übersteigt, anzurechnen.

Aus der geänderten Einkommensanrechnung ergeben sich für Sie entsprechende **Anzeigepflichten**. Die genannten Einkünfte und jede Änderung sind daher mitzuteilen und nachzuweisen.

1.6 Anzeigepflichten des Berechtigten nach § 64

Die Änderungen der Ruhensregelungen haben sich auch auf die damit zusammenhängenden Anzeigepflichten ausgewirkt. Arbeitnehmer, die aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheiden, bitten wir insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass nunmehr auch Arbeitseinkünfte aus einer Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber oder aus selbständiger Tätigkeit sowie jegliches Erwerbsersatzeinkommen bei der ZKV anzuzeigen ist.

1.7 Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben in der Tarifrunde 2000 vereinbart, unverzüglich weitere Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung sicherzustellen.

Aus diesem Grund haben die Tarifvertragsparteien bereits jetzt festgelegt, dass – vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung – die Versorgungsrenten in der Zeit vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 wieder in der am 01. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt werden. Entsprechendes gilt für Versorgungsrenten, die nach dem 31. März 2000 begonnen haben; diese werden für die Jahre 2002 und 2003 auf der Grundlage des am 01. April 1999 geltenden Rentenversicherungsbeitrages und der am 01. Januar 1999 maßgebenden Steuertabelle berechnet. Damit gelten dann die gleichen Berechnungswerte wie für die am 01. April 2000 bereits laufenden Renten.

Unter den genannten Voraussetzungen könnten sich ab 2002 für laufende Renten auch Zahlbetragsverminderungen ergeben.

Die auf Grund der Tarifvereinbarungen beschlossenen Satzungsbestimmungen der 40. Satzungsänderung (§§ 102b, 102c) sind in der Ergänzungslieferung zur Loseblattsatzung enthalten.

2. 41. Änderung der Satzung

Die vom Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse am 14.12.2000 beschlossene 41. Änderung der Satzung wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 05.03.2001, Az.: C1-4219-00 Ho/Wa genehmigt und liegt bei der Amtsblattstelle zur Veröffentlichung vor. Es ergibt sich folgende Änderung im **Versicherungsrecht**:

In der Zusatzversorgung kann nach § 26 ZVKS nur ein Arbeitnehmer angemeldet werden, der ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber hat, der Mitglied der Kasse ist.

Ausnahmsweise kann die Pflicht zur Versicherung auch für Personen durch Arbeitsvertrag begründet werden, die ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des BAT und damit auch des VersorgungsTV-Saar ausgenommen sind, wie z.B. Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung erhalten oder leitende Ärzte (Chefärzte, Kurdirektoren, Werksdirektoren) usw.

Nach dem bis zum 31.12.1989 geltenden § 26 Abs. 1 Satz 3 konnte auch mit vertretungsberechtigten Organmitgliedern, die allgemein nicht als Arbeitnehmer angesehen werden und schon deshalb keiner tarifvertraglichen Pflicht zur Ver

sicherung unterliegen können, ebenfalls arbeitsvertraglich die Pflicht zur Versicherung vereinbart werden.

Aufgrund der 27. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse vom 07.12.1989 war ab 01.01.1990 die Versicherung von vertretungsberechtigten Organmitgliedern nicht mehr möglich. Vertretungsberechtigte Organmitglieder, die zum 31.12.1989 bereits pflichtversichert waren, konnten auch weiterhin pflichtversichert bleiben.

Aufgrund der sich ändernden Strukturen des öffentlichen Dienstes, die einhergehen mit einer Aufgabenerledigung in Rechtsformen des privaten Rechts und leistungsbezogenen Vergütungen, soll nunmehr auch insbesondere den Führungspersönlichkeiten dieser Mitglieder eine Zusatzversorgung ermöglicht werden, sofern vom Mitglied für den betreffenden Versicherten ein finanzieller Ausgleich an die Kasse gezahlt wird.

Nachdem Satz 3 in § 26 Abs. 1 geändert wurde, ist eine Pflichtversicherung unter folgender Bedingung möglich:

Unter dem Gesichtspunkt, dass die ZVK für die Entgeltsbestandteile über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 8.700,00 DM) eine Vollversicherung leistet, ist die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze für die Berechnung des Ausgleichsbetrages zu berücksichtigen, d.h., wenn das monatliche zv-Entgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, so ist aus dem übersteigenden Betrag ein Ausgleichsbetrag in Höhe des jeweiligen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 19,1 %) zu entrichten. Die zusätzliche Umlage von 9 % nach § 29 Abs. 4 ZVKS entfällt.

Liegt der erstmalige Versicherungsbeginn bei der Kasse nach dem 50. Lebensjahr, so ist vom 1. des auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beginnenden Monats an bis zum Beginn der Pflichtversicherung der Ausgleichsbetrag in Höhe des Rentenversicherungsbeitrages als „Altersausgleichsbetrag“ rückwirkend zu zahlen; die Höhe der zusätzlichen Umlage richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns maßgebenden zv-pflichtigen Arbeitsentgelts.

Diese Regelung gilt für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitgliedes, sobald das zv-pflichtige Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Im Fall der Pflichtversicherung eines vertretungsberechtigten Organmitgliedes ist durch schriftliche Vereinbarung mit dem Mitglied die finanzielle Ausgleichszahlung schriftlich zu regeln.

Die Möglichkeit, vertretungsberechtigte Organmitglieder aufgrund des geänderten § 26 Abs. 1 Satz 3 bei der Kasse anzumelden, ist erst ab 01.01.2001 möglich; eine rückwirkende Anmeldung für Zeiten vor dem 01.01.2001 ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor